



Danskernes Historie Online

Danske Slægtsforskeres Bibliotek

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskeres Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>



Peter Swyn
1481/82–1537

Peter Swyn 1481/82–1537

Peter Swyn

1481/82–1537

Ansprachen bei der Feier
aus Anlaß seines 450. Todestages
am 15. August 1987
in der St. Laurentiuskirche zu Lunden

Veranstaltung des
Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein

Kiel 1987

Bildnachweis

Die Vorlagen für die Abbildungen 1 und 2 wurden von Reinhard Scheiblich und Prof. Dr. Eckardt Opitz, Universität der Bundeswehr Hamburg, für die Abbildung 5 von Thomas Loy, Gießen und für die Abbildung 6 von Dr. Nis R. Nissen, Dithmarscher Landesmuseum Meldorf, freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Die Abbildungen 3 und 4 wurden mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags den Publikationen Henning Peters jun., Peter Swyn. Der Dithmarscher aus dem Kirchspiel Lunden, Krempel 1987, und Wilhelm Thiessen, Wappen und Siegel aus Dithmarschen, Heide 1964, entnommen.

INHALT

PASTOR HANS BOOKMEYER

Plattdütsch Andacht

Seite 9

PROFESSOR DR. HEINZ STOOB

Dithmarschen und Peter Swyn Probleme landesgemeindlicher Staatsbildung

Seite 13

DR. WOLFGANG CLAUSEN

Peter Swyn – ,pater patriae' Dithmarschens

Seite 25



Abb. 1: Grabstele des Peter Swyn auf dem heutigen Lundener Geschlechterfried.



Abb. 2: Darstellung der Ermordung Peter Swyns auf seiner Grabstele.

Plattdütsch Andacht

Pastor: *Gebet*

GOTT Vader,

Dank för disse Mörge;

Dank, dat wi in Dien Huus bi'nanner sünd.

Laat uns Dien Woord nu höör'n,

de Quell',

worut Leevde unnn Vergeeven,

worut dat neeje Leeven springt.

Laat uns Dien Geist nu spöör'n,

dat He *ook uns Hart'n* tosam'nbringt.

Dat beed'n wi dör Jesus Christ,

de mit Di unnn den Heiligen Geist de Ehr to is

güstern, vandaag unnn to alle Tied.

Amen.

Geemeend: Leed (Singwies: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“)

Nu bidden wi den heiligen Geist

um den rechten Glööven allermeest:

He much uns bewahren an uns Ennen,

wenn wi t'rügfahr'n ut all dit Elenden.

HEER, erbarm' DI.

Pastor: Woord'n ut de Breef van d' Apostel Paulus an de Christ'n in Rom:

Kap. 8, 38 f.

Wat de Woord'n uns segg'n köönt:

– För domals unnn vandaag. –

De Gnaad van uns HEER Jesus Christus unnn de Leevde, de van GOTT kummt, de uns Vader is, unnn Sien Geist, de uns tosam'n bringt, de much nu mit uns wees'n. Amen.

Wi höör'n Woord'n ut de Breef van d' Apostel Paulus an de Christen in Rom; in d' 8. Kapitel schlutt he mit de Woord'n: „Ick bün seeker, dat nich Dood noch Leev'n, nich Engels noch 'n anner'n Macht noch Gewalt'n, nich dat, wat is, noch dat, wat kummt, nix, wat hooch is, unnn nix, wat deep is, noch irgend anners een uns schgeed'n kann van GOTT sien Leevde, de in Christus Jesus, uns HEER.“ – GOTT, geev uns doch Segen dör Dien Woord. Amen.

Leev Süsters unn Bröörs,

dat höört sück mackelk an vandaag, wor dat in Saak'n, wat de Minschen glööv'n, licht heet: Leev'n unn leev'n laat'n. Man vör 450 Jahr was dat ganz anners. Unn mennig een stunn nich bloot mit sien Naam, man ook mit sien Leev'n in för GOTTs Woord, dat sück neej upsloot'n haar.

Vör GOTT haar'n de Minschen dormit kien besünner Verdeenst, denn ook dat haar'n s' neej höört: „So holl'n wi nu dorför, dat de Minsch gerecht word sünnner de Wark'n nah dat Gesetz – alleen dordör, dat he glööv't! (Rö. 3, 28) Doch jüst dat haar'n s' wunn'n, dat de Minsch bloot unn alleen vör GOTT besteiht dör den Glööv'n an Jesus Christus, de leed'n het, dormit wi – leev'n, de vergeev'n het, dormit wi – free sünd, de de wohre Leevde wiest, dormit ook wi – in Leevde leev'n köön'n.

Well to disse Glööv'n kummt, de kann mit Paulus vull Toversicht segg'n: „Ick bün seeker, dat nich Dood noch Leev'n, nich Engels noch 'n anner'n Macht noch Gewalt'n, nich dat, wat is, noch dat, wat kummt, nix, wat hoch is unn nix, wat deep is, noch irgend anners een uns schgeeden kann van GOTT sien Leevde, de in Christus Jesus is, uns HEER.“ (Rö. 8, 38 f.)

Unn dormit weer klar: Ut de Leevde van GOTT dör Jesus Christus bestaat de Minschen nich bloot vör hum an d' Jüngst Dag – dorut alleen ook düür'n se leev'n elke Dag up d' Eer; dor bruukt, ja dor düürt nix dorto dahn word'n an ewig unn överall gültig Gesetz'n, wo dat passeer'n sull, so as dat denn in d' Augustana ook heet: „. . . Alltied mutt een heilig christlich Kark wees'n unn bliev'n, wat is de Versammlung van all de, de glööv'n, bi de dat Evangelium rein predigt unn de Sakrament'n noh d' Evangelium reekt word'n. Dat is genug . . . Unn is nich not to d' wahre Eenigkeit van d' christlich Kark, dat överall gliëkförige Zeremonien (unn ick segg d'rto: unn Gesetz'n), van de Minschen insett, hall'n word'n.“ (Conf. Aug. VII)

Dat gav de wahre Freiheit, uns todocht van Jesus Christus, neej torüch, broch de verkehrte Verstrickung van Welt unn GOTTs Woord ut 'nanner – man mook ook dat een klar:

HE alleen is de Höchst', an Hum mutt sück 't all meet'n laat'n unn, wenn nötig, neej utricht'n – Hum alleen is de Ehr to; wenn 't um Recht unn Geweet'n geht, kummt 't up Sien heilig Woord an, so as Jesus uns ook seggt: „Heev'n unn Eer sall'n vergahn – man mien Woord'n vergahn noit.“ (Mt. 24, 35)

Dorum heet dat för Luther denn ganz klar: „Wor nich GOTTs Woord predigt word, dor is 't beeter, dat man weder lest, noch singt, noch tosam'nkummt.“ (Weim. XII, 35, 24 f.)

Man dat gelt för de Christ'n, de dat Evangelium neej upsloot'n kreeg'n hefft, nich bloot för de Kark-Stünn – dat gelt denn för dat heele Leev'n: HE is de Höchst', ut Hum leev ick, unn dör Sien Leevde, de mi vergivt, vergeev ick; dat maakt de Seel free, dat ick weer de Aam haal'n kann (de GOTT mi geev'n het), dat sett aber ook de Kraft free, in Sien Naam as 'n lütt Warktüg annern to d' wahre Leev'n to deen'n, sogar bi Gefohr van d' eeg'n Leev'n.

All dat het de Minschen hooch beweegt vör 450 Jahr. – De Minsch is vööl wieder koom'n siether. Man mi dünkt, to 'n groot'n Deel het he weer – GOTTs Woord ut 't Oog verloor'n; he is wieder koom'n – ook wieder weg van GOTT. Vööl Saak'n sünd weer ut 't Lot koom'n, wiel de Minsch weer sien Gesetz'n het (ick segg: to 'n Deel mit dübbelt Ethik unn Moral), van de he meent, se as sien Wark wassen 't Höchst unn ewig unn algemeen gültig.

Mi dünkt, wi kunn'n leer'n van de Minschen, de domals de Moot haar'n umtodreih'n, ohn Not vör de annern, wiel se spöört hemm'n: GOTTs Woord alleen is dat Fundament, dat up ewig Bestand het. In all sien Geschäftigkeit kann de Minschheit as ook elke Minsch vandaag sück sien egg'n Strick dreih'n, wat hum denn Not maakt (ook, wenn he 't faak'n nich weet of nich wahrhemm'n will).

Ut disse Not will GOTT, de dat Leev'n will, ook vandaag ruthaal'n – unn well sück dor ruthaal'n lett, word ook vandaag free vör GOTT unn winnt 'n neej Leev'n för sück unn annern. Wat d'r ook kummt, denn kann ook he segg'n:

„Ick bün seeker, dat nich Dood noch Leev'n, nich Engels noch 'n anner'n Macht noch Gewalt'n, nicht dat, wat is, noch dat, wat kummt, nix, wat hooch is, unn nix, wat deep is, noch irgend anners een uns schgeeden kann van GOTT sien Leevede, de in Christus Jesus is, uns HEER.“

Dat geev uns GOTT in Sien Gnaad, He het uns dat toseggt – unn He is troo; in de Oogenblick, wor wi uns dorup inlaat'n, düür wi ook spöör'n, dat He uns holt unn Sien Geist unn Kraft givt för de Weg, de He för uns vörsehn het.

Amen.

Gemeend: Leed (Singwies: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“)

Du groode Lucht, geev uns doch dien Schgien,
lehr uns Jesus Christ kennen alleen,
dat wi an hum blieven, den trooen Heiland,
de uns brocht het to d' rechte Vaderland.
HEER , erbarm' Di.

(BmV13VIII87)

Dithmarschen und Peter Swyn Probleme landesgemeindlicher Staatsbildung

Ein Unbekannter – wohl der damalige Lundener Pfarrherr Nicolaus Witte – ließ auf die Rückseite jener Stele auf dem heutigen Geschlechterfriedhof bei der Laurentiuskirche in Lunden achtungsvolle Worte im schweren Tonfall der Küstensprache setzen. Der Stein sollte am Ort der Tat die Erinnerung wachhalten an den gewaltsamen Tod von Peter Swyn, langjährigen Wortführers der „acht-undeventig regenten unde heren“ einer selbstregierten Landesgemeinde Dithmarschen, vor nunmehr 450 Jahren. Neben der vom Enkel, dem Regenten und späteren Landvogt Marcus Swyn, mit dem hochgreifend wirkenden, aber – wie wir zu zeigen hoffen – nicht ganz unberechtigten Ehrentitel „PATER PATRIAE“ versehenen Grabplatte wurde die Stele erst in unserem Jahrhundert verankert; ein granitener Denkstein vertritt sie dort, wo der von wichtigen Landesgeschäften Heimkehrende als letztes Opfer einer Geschlechterfehde seiner Wurtmanen mit den Russebolingmannen das Leben verloren hatte.

Kaum noch leserlich, entziffern wir: „. . . he is dussem lande so ratlick truwe gewesen,/ also bi velen heren, steden, landen uterlesen/ de vriheit dusses lande so vri bewart,/ darumme liff un levent nicht gespart . . .“

Leib und Leben hatte der Alte in der Tat fast vier Jahrzehnte vor seinem Tode bereits eingesetzt, als er im Jahre vor dem großen Hemmingstedter Siege von 1500 über Holsten und Dänen mit einem dithmarsischen Aufgebot, etwa achtzehnjährig, den Hamburgern im Lande Hadeln Zuzug leistete, um vor allem den Wurstfriesen in ihrem Abwehrkampfe gegen den Bremer Erzbischof beizuspringen. Anlässlich eines plötzlich mit Hamburger Soldknechten ausgebrochenen Streites wird in der langen Schadensliste der Bauern an die Hansen auch er erstmals genannt, und zwar als mehrfach verwundet. Diesem ältesten Zeugnis entsprechend gibt die Grabinschrift 57 Jahre als sein Todesalter an.

So spärlich die Überlieferung ihn uns vor Augen stellt – immer noch öfter als die meisten seiner Mitregenten –, so bezeichnend sind viele der Umstände, in denen er auftritt: Sie belegen wie Schlaglichter die heute nur schwer zu verstehende Eigenart landesgemeindlicher Staatsbildung an der Nordseeküste zu einer Zeit, die sonst von den Fürstenstaaten auf Reichsboden geprägt wurde und über diese den Durchbruch fand zur flächenhaft erstreckten, öffentlich/modernen Anstaltsverfassung. Erst das neuzeitliche Denken hat ja weit über Friederwirkung und Rechtswahrung ausgegriffen, die einzig alten und ursprünglich auch einzig möglichen Aufgaben der Staatlichkeit auf unserem Kontinent, zu Fürsorge und Versorgung, zu Bildung und Gesundheit, zu Dienstleistung und Lebensorganisation, früher sämtlich noch von räumlichen oder personalen Ge-

nosseneinungen wahrgenommen. Diese keineswegs gering zu schätzende Leistung der altständischen Ordnungen war in Ermangelung erst neuzeitlich auf der Basis erhöhter Besteuerung ermöglichter staatlicher Einrichtungen erbracht worden.

Erinnern wir uns darum, anlässlich des Todestages von Peter Swyn, anhand einiger sehr kennzeichnenden Nachrichten über sein Leben und Wirken daran, daß um 1500 neben der aus dem altständischen Adelsvolk erwachsenen, in fürstlich-monarchischer Spitze gipfelnden Staatsform durchaus noch andere, auf breitere Trägergruppen von Verantwortung und Willensbildung begründete Ordnungen des heraufsteigenden öffentlichen Lebens verfügbar waren. Nicht nur die weit entfernten, aber im Gefüge verwandten Landesgemeinden der Gebirgstalschaften meine ich, an der Spitze die Eidgenossenschaft oder die landständischen Lösungen Tirols und Salzburgs, auch nicht so sehr die generalständischen Formen der spanischen, später vor allem der vereinigten Niederlande; näher vielmehr, und stärker einwirkend, sind es jene autonom fortentwickelten Gemeinwesen von damals immer noch den fürstenstaatlichen Wandlungskräften gewachsenen, leistungsfähigen Städten gewesen, oft in sich umgestaltenden Bündnisgruppen, am eindrucksvollsten und seitens des Adels meistrespektiert in Gestalt des hansischen Verbandes mit seiner für ganz Niederdeutschland maßgebenden Größe. An ihm und ihnen vor allem sollte man das alte Dithmarschen messen.

Hier lebte ein für die bäuerlichen Landesgemeinden der Küste beispielhaftes und anregendes Kraftfeld der eigenständigen Verfassungsordnung, das im „Regentenjahrhundert“ von 1447 bis 1559 für Dithmarschen auf allen Gebieten öffentlichen Lebens Lösungen oder doch Ansätze dazu brachte, die man erstaunlich genug finden darf, Lösungen übrigens, die in wesentlichen Teilen die Unterwerfung des Landes überdauert haben und insofern das begründete Daseinsrecht der selbstregierten Freiheit an der Küste unter Beweis stellen. Gewiß hatte mein verstorbener Lehrer und Freund Walter Schlesinger mir in diesem Zusammenhange die kluge Frage stellen können, ob denn die Summe der Freiheit in den bürgerlich oder bäuerlich geprägten Gemeinwesen wirklich größer gewesen sei (ich hatte das keineswegs behauptet), als es in den frühneuzeitlichen bahnbrechenden Fürstenstaaten möglich werden konnte, aber dieser ohnehin aus Fragen der Gegenwart aufgestiegene Zweifel richtete den Blick mehr auf Ergebnisse als auf Möglichkeiten der Staatsbildung.

Vor diesem hier nicht näher auszubreitenden Hintergrunde also bewegt sich unsere Beschäftigung mit Leben und Ende des bäuerlichen Regenten Peter Swyn (das ist, richtig verstanden, „Swehn“ oder „Sven“). Seine Persönlichkeit wurzelte von Anfang an in der überlieferten, altständischen Rechtsordnung, wie sie bereits der erste Landrechtstext von 1447 aufgezeichnet hatte, mit jenem ganz kennzeichnenden Nebeneinander, jener Gleichordnung von lokalen und personalen Verfassungskörpern. Hier die Bauerschaft und das Kirchspiel, erwachsen aus der Nachbarschaft im räumlichen Sinne, mit ihren Zwängen zu

genossenschaftlicher Lösung übergeordneter Aufgaben, etwa im Wasserwesen der Küste und der Geest, im Graben- und Wegebau, in Bewirtschaftung der Feldmark und in dem bei Feuerschutz oder Nothilfe zu leistenden Beistande, dort der Personalverband der „slacht“, „kluft“, „vründe“, auch „selschop“ (so sagen unsere Quellen), mit erbrechtlicher Bindung an die (agnatische) Stammlinie, an den Grundbesitz, mit Eideshilfe (als Reinigung des Beklagten und nicht als Wahrheitsbeweis!) im Rechtsgange und Hilfspflicht im Schadensfall und im Brauchtum, von Geburt bis Tod, mit Zahlungs- und Mannesleistung bei unverschuldeter Not oder in rechter Fehde (also nach altständischem Recht zulässiger Gewalt). Peter Swyn gehörte dem 1499 gestellten Aufgebotsverbannde im Rahmen seines Kirchspiels ebenso an wie dem gemeinsam mit dem Flehder Vogtgeschlecht der Sulemannen 1508 ausziehenden Verbannde seiner Wurtmannen-Kluft, durch den ein verunehrtes Mädchen in einer Neuenkirchener Scheune verbrannt wurde – verunehrt wohlgermerkt, offenbar weil sich zu ihm kein Kindesvater bekennen wollte oder konnte. Es war das genau jener Fall von Handhaftjustiz, über den noch das jüngere Landrecht von 1478 im Paragraphen 225 verfügt hatte: „... so schullen er vründe unde dat richte se vorbernen (=verbrennen)“.

Unverkennbar dennoch, daß bei Peter Swyn, dem damals etwa sechsundzwanzigjährigen und nicht vor 1512 gesichert im Kreise der 48 nachzuweisenden Jungmann, der Vorfall und seine auch mit Verwundung eines Priesters verbundenen Begleitumstände ernste Besinnung und innere Einkehr bewirkten. Nicht zufällig wird im selben Jahre 1508 unter Peters Beteiligung in Lunden eine Pantaleonsbruderschaft mit karitativen Aufgaben begründet, und auch die Umstiftung eines Meldorfer Benediktinerkonvents als in Lunden zu errichtendes

Peter Swyn
 Margarete
 Elisabeth
 Elisabeth
 Peter von Wolff
 Margarete von Hent +

Anne Lüffing
 Peter Swyn
 2 Bertold Goldfuss +
 Joha rote
 Petrus von Lunden
 Joha Lempe

Abb. 3: Nennung Peter Swyns in dem ältesten, jetzt im Lundener Kirchenarchiv verwahrten Protokoll der im Jahre 1508 von ihm mitbegründeten St. Pantaleonsgilde.

Franziskanerkloster, das zugleich anstelle eines gescheiterten Versuchs mit Nonnen dem Gedächtnis der Toten von Hemmingstedt dienen sollte, geht wesentlich auf Swyn zurück. 1516 kaufte er ferner einen Ablassbrief, vollends 1522 unternahm er auf eigenem Schiffe die im hansisch-niederdeutschen Bereich damals neu aufblühende Jakobs-Wallfahrt nach dem spanischen Compostela. Eigene Seefahrzeuge hatte übrigens bereits Peters mutmaßlicher Vater, der seit 1461 als Regent bezeugte Reymer Swyn, bereedert.

Einerseits also Sorge um das Seelenheil, andererseits zahlreiche Anhaltspunkte für beträchtlichen Wohlstand. Fassen wir nach, zunächst bei der aufstrebenden Wirtschaft: Sie läßt sich in den ständigen Zollstreitigkeiten mit Hansen und Fürsten, in der auf lübisch-hamburgischen Kurs gehenden Strandrechtspolitik der 48 Herren sowie in den rasch gesteigerten Exportgewinnen aus Getreidebau und vor allem Viehzucht belegen, wobei von den gegenwärtigen damals noch grundverschiedene Konjunkturbedingungen zu beachten sind. Bezeichnend vor allem, daß Dithmarschens freie Bauern gerade gegenüber ihren hansischen Verbündeten die Chancen rigoros zu nutzen wußten, die sich aus deren im Regentenjahrhundert wiederholt gegen die Niederländer gerichteten Boykottmaßnahmen ergaben. Gegen alle Verbote der Städte schob Dithmarschen ungerührt sein Getreide in das burgundisch-habsburgische, für die Zeit stark übevölkerte und also auf hoch zu bezahlende Lebensmittelzufuhr angewiesene Machtgebiet am Kanal und am Rheindelta. Mit flachbodigen Küstenschiffen gingen von den Lundener, Heider oder Meldorfer Viehmärkten große Herden von immer besser gedeihendem Schlachtvieh in der „Binnenfahrt“ hinter den friesischen Inseln zur Zuidersee und Scheldemündung.

Gerade die vom Weserberglande mit hohen Kosten herbeigeführten Steinplatten großbäuerlicher Gräber oder etwa jener vielgerühmte „Swyn'sche Pessel“, den sich Peters Enkel Marcus schnitzen ließ, aber allgemein die besonders im Kircheninventar bewahrte bäuerliche Renaissance kann uns den Wohlstand eines „gesippten“ Hausmanns (Hofeigners) aus den führenden Familien als wirtschaftliche Basis der leistungsfähigen Landesgemeinde an der Küste im 16. Jahrhundert vergegenwärtigen. Es war nicht völlig unbegründet, wenn das Hamburger Domkapitel sich in dem fortwährenden Rechtsstreit über seine Einkünfte oder Ansprüche aus Dithmarschen mit der Landesobrigkeit wegen der „übermässigen pracht“ beschwerte, welche die mit großem Troß, nicht zuletzt zur Geleitsicherung, anrückenden Gesandtschaften der Bauern in Lübeck und Hamburg, vor Kaiser und Reich, ja selbst beim Papst in Italien entfalteteten.

Das rasch wachsende Sozialprodukt an der Küste mußte einerseits die Begierlichkeit der für das geistliche Gericht und die ordentlichen Kirchenzehnten zuständigen Domherren in Hamburg wecken, andererseits eine eigene Finanzverwaltung des dithmarsischen Regentenkollegs nahelegen mit dem Ziele, im Bauernlande erwirtschaftete Kapitalien auch im Lande selbst und zu dessen Vorteil zu verwenden. Auch dafür tritt Peter Swyn als gültiger Zeuge auf, wenn der Domherr Busse über seine bei den Wortführern der Regenten 1523 vorgetra-

gene Anmahnung ihm zustehender Bezüge aus Dithmarschen berichtet (beim Hamburger Zeugenverhör 1530), der eine – Peter Detleffs von Delve – habe zwar begütigend zu Geduld geraten, „he scholde thom synen woll kamen. Averst Peter Swyn hedde mit dem dumen an syne thenen getastet, eyn knypken geslagen und . . . gesecht: ‚kum und hale dar watt!‘ –“. Von der sonst an ihm oft gerühmten, verbindlichen Beredsamkeit spürt man da wenig, wie sie etwa 1514 bei der Auslösung dithmarsischer Gefangener hervortritt: „. . . dar denne lang umme daghet wurt“, so der Chronist, „unde den dach vorwarde Peter Swyn, unde help se erlicken uth“! Auch bei anderer Gelegenheit wird er als „ein sehr beredsahmer mann“ gepriesen, er solle „dermahlen unnd statlich im fürsten-rahde . . . vorgedragen“ haben, „dat em nemand ex tempore darup antworten können“. Mit beachtlichem Verhandlungsgeschick hat demnach der Wurtmann aus Lunden für die materielle Landeswohlfahrt gewirkt, und auch die Verlegung eines Meldorfer Klosters nach Lunden dürfte in diesem Sinne zu deuten sein, entzog sie doch den Konvent und dessen Einkünfte der Hamburger Diözesangewalt, weil die Mönche als nunmehrige Franziskaner dem Kieler Ordensprovinzial zustanden, Zuwendungen an sie daher im Lande Dithmarschen verblieben. Ganz entsprechend haben wir auch den 1530 gefaßten Landesbeschluß über Abschaffung der Vogteigerichte Peter Swyn zuzuschreiben, denn die hier zuerst genannten „rekener“ des Landes erhielten Weisung, die bisher den vom Bremer erzbischöflichen Landesherrn eingesetzten Vögten anfallenden Bußgelder „ghelick ander vorbraken geldt tho des landes unkost“ einzuziehen. Erst recht sind die in weiteren Zusatzartikeln des Landrechts bis 1537 verfügten Bußgelder „to des landes unkost“ Ausdruck der von Swyn vertretenen und durchgesetzten Finanzpolitik.

Wie stand es aber angesichts dieser in Wirtschaft und Finanzwesen hervortretenden, auf den Ausbau eigenständiger Landesobrigkeit gerichteten Haltung des Regenten mit seinem grundsätzlichen Verhältnis zur Kirche und zum Evangelium in diesen über die Kirchenspaltung entscheidenden Jahrzehnten? Schon Peters erste offizielle Mission im Auftrage der 48 richtete sich 1512 an den eben geweihten erzbischöflichen Landesherrn, den Welfen Christoph, einen Bruder Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel, des späteren, erbitterten Gegners der protestantischen Verbündeten von Schmalkalden. Gemeinsam mit dem Sulemann Clawes Junge, der seit Hemmingstedt als Regentensprecher hervorgetreten war, überreichte Swyn damals den „Willkomm“ des Landes Dithmarschen, die einzig verbliebene Abgabe an den rechtmäßigen Landesherrn zu dessen Herrschaftsantritt, die nach Abwehr des dänisch-holsteinischen Angriffs mit Bedacht aus längerfristiger Vergessenheit zu neuer Geltung erhoben worden war.

Größere Autorität noch beanspruchte jedoch der um Dithmarschen vielfach verdiente Hamburger Domdekan Albert Krantz, ein bedeutender Humanist, der lange als Professor und Dekan an der hansischen Universität Rostock tätig gewesen war, dann lübischer Syndikus wurde und als solcher von Wilsnack und Rostock, Reval und Wisby bis nach Antwerpen und Brügge diplomatische Erfolge

ge davontrug. Lübecks Bürgermeister Hermann und Thomas von Wickede waren seine Freunde, Hamburgs Bürgermeister Hermann Langenbeck war sein Rostocker Schüler. Aus Italien holte Krantz sich den Doktorhut der Universität Perugia, bis er 1493 Lektor Primarius, das heißt Professor für kanonisches Recht am Hamburger Domkapitel wurde. Die Waffenruhe nach Hemmingstedt hatte er zwischen Fürsten und Bauern ebenso zustande gebracht, wie er durch seine erst posthum gedruckten, aber in der Hamburger Lehrtätigkeit entstandenen und weitbekannten, gemeinhansisch orientierten Werke die für das Küstenland maßgebliche, fürstenkritische Linie der Politik prägen konnte. 1508 war ihm das Domdekanat in seiner Vaterstadt übertragen worden, und er hatte es bis zum Tode 1517, dem Jahre der Thesen Martin Luthers, hochangesehen inne. Erfüllt von realistischem Konservatismus, tadelte Krantz die kirchlichen Mißstände zwar scharf und suchte ihnen durch seine berühmte Hamburger Kirchenvisitation sowie durch strenge Aufsicht über den Domklerus entgegenzutreten, stand aber mit Nachdruck zur alten Kirche und gegen deren Erschütterung.

Es steht bei Krantzens großer Autorität außer Frage, daß die führenden Regenten, also auch der noch junge Peter Swyn, ihn spätestens seit der Waffenruhe nach Hemmingstedt gut kannten und hoch schätzten. Es gab ferner für ihre politische Linie keine Alternative zu der nominellen Unterstellung unter das Erzstift Bremen. Bei derartigen Bedingungen bleibt kein Zweifel daran, daß mit der Mehrheit im Regentenkolleg um 1520 auch die maßgeblichen Vertreter der Lunder Wurtmannen, Peter Swyn und Peter Nanne, beraten vor allem von dem um 1516 nach Dithmarschen gekommenen, in Neuenkirchen angesessenen Landessekretär Magister Günther Werner, aufkommende reformatorische Unruhe mit kritischer und ablehnender Vorsicht beobachteten. „Peter Swyn, Peter Dilliffes und mester Gunther sampt etlicken anderen der achtundvertich“ eilten dem Vertreter des Hamburger Domkapitels 1523 nach Albersdorf entgegen, um die beabsichtigte Visitation aufzuschieben: Der Domherr möge damit warten, so sagten sie, „dan ße togen sulvest uth dem lande nha dem proveste tho Hamborch umme sick mith öhm etliker saken halven tho vordragen“. Domdekan war damals bereits Eggert, der jüngere und weniger bedeutende Bruder des verstorbenen Albert Krantz.

Für die enge Verbindung zwischen dem in Heide geschäftsführenden Landessekretär und Swyn am Vorabend der Reformation liegen also Belege vor, und es bedarf nicht erst ergänzender Hinweise darauf, daß auch in den benachbarten Hansestädten, vor allem in Lübeck selbst, die Ratskollegien um diese Zeit noch entschieden altkirchlich eingestellt waren, um auch für die Regentmehrheit diese Haltung vorauszusetzen. Als „Marienland“ hatte Dithmarschen den fürstlichen Angriff des Jahres 1500 abgewehrt, und eine vom Lande im August 1523 verabschiedete „Kirchspielsprotestation“, deren Text uns erhalten ist, bedrohte abtrünnige Priester „ane Gnade“ mit scharfen Strafen; „ehr dat concilium wert gehalten“, dürfe keinerlei Neuerung in Glaubensdingen erfolgen, so hatte man – gewiß nicht ohne das Wort von Peter Swyn – beschlossen.

Nun gab es freilich bereits entschiedene Vertreter lutherischer Gedanken im Lande: etwa den Wesselburener Pfarrherrn Nicolaus Boie, einen sehr angesehenen Vogdemann aus der ältesten Führungsgruppe des Landes, und seinen jüngeren Meldorfer Amtsbruder und Namensvetter, den Vokemann Nicolaus Boie iunior, der 1518 in Wittenberg immatrikuliert war, also den Professor Martinus Luther bei dessen ersten, großen Kollegien selbst erlebt hatte. Später mit der Meldorfer Bürgermeisterstochter verheiratet, hatte der jüngere Boie am Brunsbütteler Süderstrande und in der alten Landesmitte starken und einflußreichen Anhang. Unter den früh lutherisch denkenden Geistlichen sind ferner der Marner Wittewillersmann Johann Witte, also auch ein Süderstrander, und der wohl den Hemmer Isermannen zugehörige Johann Sterke zu nennen. Bei den Laien scheinen frühzeitig die Lundener Regentenfamilien der Sulemannen mit dem Leitnamen Junge und der Ebbingmannen mit dem Leitnamen Denker für das reformatorische Gedankengut gewonnen. Peter Swyn selbst wird einerseits den Ernst der zur Vorsicht mahnenden politischen Lage, hatte man doch eben 1523 endlich Frieden mit Friedrich von Holstein-Dänemark schließen können, weil der sich den Rücken sichern wollte für seinen geplanten (und erfolgreichen) Feldzug gegen den Neffen Christian II. von Dänemark, Schwiegersohn des Kaisers Karl V., und die mehr denn je nötige Rücksicht auf den Kurs der benachbarten Hansestädte bedacht haben, zum anderen aber unwillig die Umtriebe des weniger weitblickenden Landessekretärs Werner sowie dessen Heider Parteigängers, des dortigen Pfarrherrn Johann Schneck, verfolgt haben, während ihm selbst die geteilte Meinung des eigenen Wurtmannen-Verbandes nebst der ihm verwandtschaftlich verbundenen Sulemannen, Ebbingmannen und Isermannen Zurückhaltung nahelegte. Jedenfalls überließ Peter es auf dem allwöchentlich-ordentlichen Gerichtstage der Regenten in Heide am 3. Dezember 1524 seinem Slachtbruder Peter Nanne, auf die Klage des Meldorfer Dominikanerpriors Torneborch über den vom dortigen Boie zu lutherischer Predigt aus Bremen in die Landesmitte eingeladenen Heinrich von Zütphen hin einen Landesbeschuß zum Predigtverbot herbeizuführen. Nanne stellte zusammen mit Magister Werner dem Landesrat vor Augen, „wie ein groß lob im ganzen Niederland (von wo der als Ketzter verurteilte Heinrich geflüchtet war) und wie großen Dank sie insonderheit bey dem Bischof von Bremen verdienen würden, wo sie diesen ketzerischen mönch zum tode“ brächten.

Das Zitat stammt aus der von Luther höchstwahrscheinlich als Übersetzung eines niederdeutschen Berichts des Meldorfer Boie verfaßten Flugschrift über den nachfolgenden Tod Heinrichs; es gibt nur die Argumente für einen entsprechenden Regentenbeschuß, nicht aber diesen selbst zutreffend wieder; nach dessen uns bekanntem Inhalt sollte es bei dem Boie mitgeteilten Predigtverbot sein Bewenden haben. Meldorfs Pfarrherr nahm nun aber gegen die Heider Weisung das landesrechtlich verbriefte Widerstandsrecht des Kirchspiels, hier obendrein der alten Landesmitte, die der neuen Landesobrigkeit widerstrebte, in Anspruch und gab Heinrich dennoch die Kanzel frei. Die Wirkung seiner

Predigten und der nachfolgende Prozeß gegen ihn können hier nur hinsichtlich der Stellungnahme Peter Swyns interessieren. Deren Gewicht geht schon daraus hervor, daß in Swyns Abwesenheit sein alter Mitregent und Genöß aus vielen wichtigen Verhandlungen für das Land, Peter Detleffs von Delve, einen Mehrheitsbeschluß durchsetzte, „solche sache bis auf ein künftiges concilium zu schieben . . . was denn ihre guten nachbaren halten und glauben würden“, sollten auch die Dithmarscher annehmen. In Luthers Bericht wird hier die Absicht klar, die Unterstellung von Glaubensgrundsätzen unter politische Rücksichten bei den Verantwortlichen in Dithmarschen zu brandmarken; uns hingegen wird nicht minder klar, welch große Gefahr Peter Swyn und dessen Parteigänger bei dieser durch Nicolaus Boie/Meldorf aus tiefster Glaubensüberzeugung, durch Magister Werner aus unbesonnener, politischer Stellungnahme heraufbeschworenen Spannung immer drohender kommen sahen.

Vollends belegt die besorgte Reise der altkirchlichen Wortführer Torneborch und Schneck über Heide nach Lunden, daß man nun erst recht die Autorität Peter Swyns gewinnen wollte für weitere, über den Regentenbeschluß hinausgehende Maßnahmen. Im neubegründeten Lundener Kloster beschwor man Swyn und Nanne nebst weiteren Vertretern des Nordens im Lande, der Gefahr zu wehren, daß man „Marien Lob ganz fallen“ lasse. Swyn blieb aber fest; er wollte höchstens erneut an den Meldorfer Pfarrer schreiben, vermutlich um ihm abermals vor Augen zu stellen, welche Landesgefahr er, Boie, heraufbeschworen hatte. Das aber stellte Werner nicht zufrieden; er lud nun zu erneuter Sonderberatung in sein Haus nach Neuenkirchen. Swyn durchschaute wohl, was der Landessekretär plante; er schickte zwar den Sohn Henning zu der Besprechung, blieb ihr aber selbst fern. Folglich wollte er wissen, wozu Werner drängen würde, war aber mit den besorgt vorausgesehenen Gewalttaten keineswegs einverstanden. Nicht einmal Peter Nanne, der immerhin den nachfolgenden, nächtlichen Gewaltstreich gegen das Meldorfer Pfarrhaus mit Heinrichs Gefangennahme zur Vorführung in Heide geleitet hatte, und schon gar nicht Peter Swyn oder dessen gemäßigte Mitregenten Peter Detleffs van Delve und Claus Marquards Haring aus Wesselburen wurden bei der Heider Gerichtsverhandlung und der nachfolgenden Exekution des Reformators genannt, vielmehr spielten hier Scharfmacher vom Schläge eines Johann Holm aus Neuenkirchen die Hauptrolle.

Gleichwohl dürfte es die Autorität der gemäßigten Gruppe um Peter Swyn eher noch vermehrt haben, daß Heinrichs Prozeß in Heide zu Tumult und blutiger Gewalt Anlaß gegeben, damit aber der lutherischen Lehre im Lande erst recht die Tore geöffnet hatte. Beide Boien behaupteten innerhalb der Geistlichkeit ihre führende Stellung, traten auch bei entscheidenden Disputationen im fürstlichen Machtbereich als tüchtige Theologen hervor, namentlich gegen den Schwärmer Melchior Hofmann, und gewannen damit Ansehen außerhalb Dithmarschens, dessen autonome Staatlichkeit sie mit Nachdruck vertraten. Entscheidend aber war die von Bugenhagen zunächst 1529 in Hamburg, dann 1530

auch in Lübeck neu aufgerichtete Kirchenordnung. Nun war der Weg frei, auch für die Bauern, und wenn sich in den 1530 vom Landessekretär Werner und Pfarrer Johann Schneck formulierten Fragestücken zur Hamburger Zeugenvernehmung im Domkapitelsprozeß des Reichskammergerichts auch noch keine Spuren davon zeigen, so heiratete doch derselbe Schneck Anfang 1532, und so hielt in Lunden der Pfarrherr Nicolaus Witte am Sonntag nach Ostern 1532 die erste deutsche Predigt; zugleich verboten die Regenten, lateinische Messen fernerhin im dortigen Kloster zu halten. Gewiß hatte Peter Swyn beides vorher gebilligt, denn dessen Sohn Henning verzeichnete es ausdrücklich in seinen chronikalischen Notizen; Peters Vorsicht hielt ihn jetzt nicht mehr vom Übergang zur lutherischen Lehre ab. Angesichts der von Kirchspiel zu Kirchspiel autonomen Entwicklung dauerte es aber doch noch bis Pfingsten 1533, ehe eine Kalandbeliebung der versammelten dithmarsischen Geistlichkeit festzustellen vermochte, „eyn affsheit der algemeinen inwanner des landes“ habe „de lere des hilligen evangeliij aver dat ganze landt angenamen“.

In den folgenden Jahren hat Peter Swyn sich nachdrücklich für den Ausbau einer eigenständigen Landeskirche Dithmarschens eingesetzt; mit Ernennung der Superintendenten, deren Vorsitz Boie Senior aus Wesselburen übernahm, und mit einer leider nicht erhaltenen Kirchenordnung sowie mit aufeinanderfolgenden Erlassen, etwa zum Abendmahl, entfaltete hier das Regentenkolleg lebhafteste Tätigkeit bis hin zu dem für Swyns persönliches Schicksal entscheidenden Landesbeschuß vom 14. Juli 1537. Darin wurde den Kirchspielen und ihren Amtsträgern das geistliche Gericht unter Aufsicht des Landes durch dessen Regenten übertragen.

Das Vordringen der Landesregierung gegenüber den Kirchspielsorganen, zugleich aber die gefährliche Zuspitzung der kirchenrechtlichen Ordnung zu einer folgenreichen Umwandlung alter landrechtlicher Regelungen, wird gerade durch den Umstand beleuchtet, daß man Peter Swyn, den unverkennbar bestangesehenen Sprecher der Heider Obrigkeit, mit Abkündigung dieser wichtigen Landesbeschlüsse betraute. Sie hatte ordnungsgemäß jeweils im Anschluß an den sonntäglichen Gottesdienst vor dem damals noch voll versammelten Kirchspiel auf dem Kirchhof zu erfolgen.

Vonseiten der Superintendenten, um jene Zeit noch sämtlich gesippte Landeskinder aus führenden Geschlechtern, wurde namentlich das alte Gebot der Blutrache und Eideshilfe verworfen, wie es noch unveränderte Grundlage der Landrechtsnorm war. Die Blutrache, bis dahin Selbstschutz der Personalverbände gegen das noch unbewältigte Faustrecht, sollte endgültig dem ordentlichen Gerichtsgang vor der lokalen Instanz des Kirchspiels mit Appellationsrecht an das Land weichen; der Eid wurde nicht mehr als Leumund zur Reinigung des Beschuldigten verstanden, sondern sollte dem Wahrheitsbeweis für Tatzeugen vorbehalten werden.

Folgerichtig hatte ein bereinigter Geschlechter-Bundbrief, entworfen von der Geistlichkeit und beschlossen von der Landesobrigkeit, anstelle der alten Ver-

pflichtungen im Personalverband zu treten. Das bedeutete keineswegs, wie meist irrtümlich behauptet wird, die Abschaffung dieser „Geschlechter“, es beseitigte nur deren konkurrierende Funktionen als Gericht neben den ordentlichen Kirchspielsorganen. Immerhin blieb die Abkündigung einer solchen Landesordnung vor allen Kirchspielen ein Wagnis, und es zeugte von dem entschlossenen Mut Peter Swyns, daß er diesen Auftrag seitens des Landes übernahm. In der daraus denn auch entstandenen, blutigen Fehde zwischen den Russebolingmannen von St. Annen und Swyns eigenem Verbande der Wurtmannen ist Peter Swyn dann, anscheinend auf dem Heimwege von einer der Kirchspielsversammlungen, erschlagen worden. Das war nicht Mord, wenn unsere Quellen richtig erzählen, sondern Totschlag, aber die Wirkung war dennoch ungeheuer: Über Peters Tod hinaus wurde nun erst recht der von ihm eingeschlagene Weg weiter verfolgt und durch einen Landesbeschluß vom 9. November 1538 ausdrücklich das frühere „slachtesnemed“, der Reinigungseid mit dem Betroffenen benannten Helfern aus dessen Personalverband, in einen selbzwölft zu leistenden Wahrheitseid mit von ihm erwählten Helfern „uthe sineme slachte iffte süstent uthe sineme karspel“ umgewandelt. Durch seinen Tod war Swyn damit geradezu Geburtshelfer der landeskirchlich geforderten



PATER PATRIAE
H. S. E.

ANNO CHRISTI MDXXXVII
AM DAGE MARIE HEMELVART
DEN XV AVGUST ISHIER PETER
SVIN BEGRAYET WORDEN

Abb. 4: Umzeichnung von dem Wappen des Wurtmannengeschlechts, dem Peter Swyn angehörte, und von der Inschrift seiner Grabplatte auf dem Lundener Geschlechterfriedhof.

neuen Rechtsordnung geworden. Die Todeskette aus vierzehn Gliedern der um diese entscheidende Wandlung ringenden Personalverbände war mit seinem Opfer um so trauriger beendet worden, als es im unmittelbaren Dienste des Landes erbracht wurde.

Wenn also der Enkel und Erbe Marcus den erschlagenen Großvater „Pater Patriae“ nannte, so traf er in tieferem Sinne das Rechte, daß nämlich die Ausbildung modernerer Formen staatlichen Lebens in der Tat, auf wirtschaftlichem und auf rechtlichem Gebiet, im Finanzwesen und im Kultus durch Peter Swyn in bahnbrechender Weise mit herbeigeführt worden war. Hier liegen seine großen, bleibenden Verdienste, und so hat er in der Tat jenes am Fuße der Lunder Gefallenentafel in der alten Laurentiuskirche verzeichnete Wort nach Johannes 15, Vers 13, durch sein Wirken und sein Sterben bewiesen, daß niemand größere Liebe erweist als die, daß er sein Leben läßt für seine Brüder. Wo dürfte man dieses Christuswort mit größerem Recht aussprechen, als vor der Stele und der Grabplatte für Peter Swyn, „husman unde landesher“ im alten Dithmarschen.

Nachweise für im Text gegebene Zitate aus Quellen und Schrifttum finden sich ausführlich bei: *Heinz Stooß*, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide/Holstein 1959; danach erschien vor allem *Wilhelm Thiessen*, Wappen und Siegel aus Dithmarschen, Heide/Holstein 1964, dem ich auf seine freundliche Bitte hin einleitend zufügte den Artikel „Über die bäuerliche Wappenführung in den Marschen der Nordseeküste“ (S. 11–17). Ferner habe ich „Landausbau und Gemeindebildung in den Marschen der Nordseeküste im Mittelalter“ im Konstanzer Sammelbande „Vorträge und Forschungen“ 7/1964, S. 365–422, behandelt sowie „Das alte Dithmarschen und die Bauernstaaten der Nordseeküste“ in der Zeitschrift Dithmarschen 1965, S. 4–10, 53–55. Von den guten Aufsätzen, die *Nis R. Nissen* seitdem vorlegte, weise ich besonders hin auf: „Führungsschichten in Dithmarschen“, Zs. Dithmarschen 3/1972. Für die inschriftlichen Zeugnisse ist der Führer von *Otto Roos*, Lunden, 1929, unverändert wertvoll. Eine anekdotisch-populär das Quellenmaterial zwar nicht immer stimmig, aber doch lesbar erschließende neue Darstellung ist vorgelegt worden von *Henning Peters jun.*, Peter Swyn, Der Dithmarscher aus dem Kirchspiel Lunden, Krempel 1987; wo seine Auffassungen den meinen nicht entsprechen, ist oben nachzulesen.

Aus dem älteren Material an Quellenausgaben sei hervorgehoben das von *A. L. J. Michelsen* herausgegebene Dithmarscher Urkundenbuch, 1834, dessen Fortsetzung dringend zu wünschen wäre, ferner seine Altdithmarscher Rechtsquellen, 1842, ergänzt durch *D. C. Rolfs*, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens . . . , 1922 (z. T. fehlerhaft). *F. C. Dahlmann* gab heraus „Joh. Adolphi gen. Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, 2 Bde., Kiel 1827 (unveränderter Nachdruck mit einer Vorbemerkung von *R. Witt*, Leer 1978), *K. A. Eckhardt* fügte als Bd. 16/1960 seiner „Germanenrechte“ Das Dithmarscher Landrecht von 1447, neu besorgt von *W. W. Eckhardt* hinzu mit knappem Kommentar und nützlichem Glossar (ohne Michelsens Übersetzung, unverändert bis auf Normalisierung u/v).

Peter Swyn – ‚pater patriae‘ Dithmarschens

In der heutigen Feierstunde in der St.-Laurentius-Kirche zu Lunden wird mit Peter Swyn einer der führenden Vertreter des Dithmarscher Bauernfreistaates geehrt. Als Bauer und Mitglied des Regentenkollegiums hat Peter Swyn entscheidend die außenpolitischen Geschicke und inneren Reformen seines Landes im 16. Jahrhundert mitgestaltet.

Besonders freue ich mich, Herrn Professor Dr. Heinz Stoob aus Münster hier in Dithmarschen begrüßen zu können. In Ihren historischen Forschungen zu den „Dithmarsischen Geschlechterverbänden“ (1951) und zur „Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter“ (1959) haben Sie die vielfältige Sonderentwicklung dieser Landschaft grundlegend dargestellt.

Ihr heutiger Vortrag „Dithmarschen und Peter Swyn“ fußt auf diesen Arbeiten, die Sie vor etwa 30 Jahren von Hamburg aus geleistet haben. Seither haben Sie sich insbesondere der Städteforschung zugewandt und ihr als engagierter

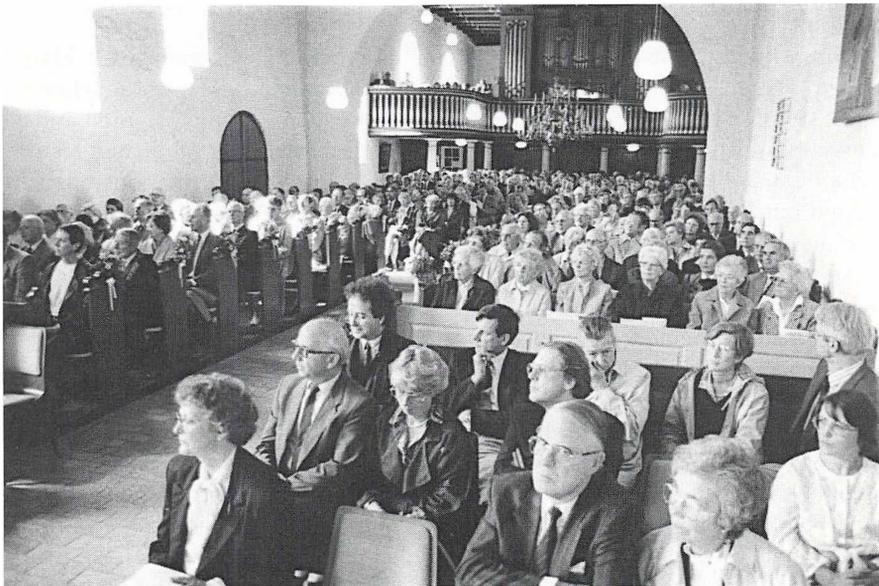


Abb. 5: Blick auf die große Festgemeinde in der Lundener St. Laurentius-Kirche am 15. August 1987.

Wissenschaftler und Direktor und Kuratoriumsvorsitzender des Instituts für vergleichende Städteforschung in Münster neue Impulse verliehen.

Städte und bäuerliche Gemeinwesen des Mittelalters und der frühen Neuzeit sind durch starke genossenschaftliche Momente geprägt. Ihre Forschungen haben Sie ein Leben lang diesen Problemen städtischer und landesgemeindlicher Entwicklung gewidmet. So freue ich mich ganz besonders, daß Sie als Nestor der Dithmarscher Geschichtsforschung heute Peter Swyn, sein Leben und seine Heimat in den Kontext ihrer übergreifenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen und uns an dem Fortschritt der Forschung werden teilhaben lassen.

Die Grüße der Landesregierung verbinde ich mit meinem persönlichen Dank an das Landesarchiv Schleswig-Holstein, insbesondere an Herrn Ltd. Archivdirektor Dr. Witt, für die Vorbereitung und Gestaltung dieser Feierstunde. Sie ist die fünfte in einer Reihe von Gedenkveranstaltungen, die der Kultusminister jeweils aus Jubiläumsanlässen herausragenden historischen Persönlichkeiten Schleswig-Holsteins gewidmet hat. Wir wissen um das ehemals ebenso gängige wie fatale Wort „Personen (Männer) machen Geschichte“. Unser 20. Jahrhundert hat schrecklich genug den Bankrott des „Helden“ in der Geschichte erlebt, wie der Berliner Professor und Leiter des Friedrich-Meinecke-Instituts Hans Herzfeld feststellte und dann bei aller Skepsis doch einräumte, daß „Geschichte lebendiges Leben der Menschheit ist und daß ohne den handelnden und leidenden Menschen das Wirken ihrer großen allgemeinen Kräfte unverständlich bleiben und sie (die Geschichte) einen unverzichtbaren Teil ihres Gehaltes verlieren würde.“

Hinzu kommt, daß die moderne Geschichtsschreibung gegenüber der „klassischen“ vielfach die lebendige und anschauliche Darstellungs- und Anziehungskraft verloren hat. Heute bei dem wieder erstarkenden Geschichts- und Landesbewußtsein ist das allgemeine Verlangen nach lesbaren, verständlichen historischen Darstellungen ebenso unverkennbar wie nach Identifikationsmöglichkeiten mit Denkmälern, Ereignissen und Entwicklungen, die es erlauben, sich mit der großen und der kleinen Welt, in der wir leben, emotional und rational auseinanderzusetzen. Landesgeschichte läßt sich in vielen Gegenden Schleswig-Holsteins nicht nur als abstrakte Ereignisgeschichte, sondern mit den herausragenden – heute keineswegs vergessenen – Persönlichkeiten und mit den einprägsamen Baudenkmalern auch als lebendiges Geschehen und Erinnern vor Ort fassen.

Landesgeschichte ist aber nicht nur Erinnerung, festes Überlieferungsgut. Sie bietet auch anregenden Erkenntnisfortschritt und neue wissenschaftliche Ergebnisse. Dieses fruchtbare Spannungsverhältnis von Herkommen, Wandel und Neuerung in der schleswig-holsteinischen Geschichte möchten wir in unseren Gedenkveranstaltungen zum persönlichen Erlebnis machen. Ich darf die lebhafteste Aufnahme unserer Gedenkveranstaltungen an der Kieler Universität für die Professoren Falck und Dahlmann nennen, die als gelehrte Mitglieder der Landesuniversität mit ihren konstitutionellen Ideen den Schleswig-Holstein-

Gedanken förderten, ihn an das historische Recht banden und den Weg vom absolutistischen Untertanen zum politisch verantwortlichen Mitbürger öffneten.

Mit Andreas Peter von Bernstorff verband sich auf Gut Borstel die Erinnerung an einen kosmopolitisch erzogenen und wirkenden Adligen mit der Geschichte des dänischen Gesamtstaates und seiner „deutschen Herzogtümer“. Der Schienseer Gutsherr Caspar von Saldern verkörperte den letzten gottorfischen Staatsmann, der sich in Holstein, Rußland, Preußen und Dänemark für die friedliche Lösung der Gottorfer Frage einsetzte und dessen wir in der Bordesholmer Kirche, seiner und seiner Landesherren Grablege, gedachten.

Heute danken wir der St. Laurentius-Kirche zu Lunden, daß wir hier in der Kirche inmitten des Dithmarscher Geschlechterfriedhofes einen Mann, Peter Swyn, ehren können, dessen Name aufs engste mit der Blütezeit des Bauernstaates verbunden ist.

Dithmarschens geschichtliche Sonderstellung beruht seit dem hohen Mittelalter entscheidend auf seinen Geschlechterverbänden, die sich wahrscheinlich während der Marschenkolonisierung zwischen 1100 und 1200 herausbildeten. Diese Personalverbände entwickelten sich weiter zu Schwur- und Fehdegemeinschaften, in denen auch altgermanische Prinzipien wie die Blutrache und die Eideshilfe erhalten blieben.

Neben den das gesamte Land netzartig überdeckenden Geschlechterverbänden besaß Dithmarschen seit Anfang des 13. Jahrhunderts mit seinen 14 Kirchspielen bereits eigene Organe der kommunalen Selbstverwaltung.

Einerseits durchziehen die Auseinandersetzungen zwischen den personalen und den territorialen Gliederungen die mittelalterliche Geschichte Dithmarschens. Andererseits gelingt es dem Bauernstaat mit Erfolg, sich gegen vielfältige Bestrebungen geistlicher und weltlicher Herren, ihn unter ihre Oberhoheit zu bringen, zur Wehr zu setzen.

Mit der ersten handschriftlichen Aufzeichnung des Dithmarscher Landrechts im Jahre 1447 und der Einsetzung des Kollegiums der Achtundvierziger behalten die Geschlechter und Kirchspiele zwar auch weiterhin wichtige Aufgaben im politischen und rechtlichen Leben, doch führt diese durchgreifende Verfassungsreform zu einer Stärkung der Zentralgewalt in Dithmarschen. Der Versammlungsort der Landesgemeinde wurde von Meldorf auf den Heider Marktplatz verlegt; das Gremium der 48 Ratgeber oder Richter, später auch Verweser oder Regenten genannt, entwickelte sich zu einer Dithmarscher Landesregierung. Diese oligarchische Führung der Landesgeschäfte sicherte dem Dithmarscher Bauernstaat bis Mitte des 16. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit.

Staatsmännisch begabte Bauern wie etwa Peter Nanne und Peter Swyn zählten zu den führenden Köpfen des Kollegiums der Achtundvierziger.

Als Sohn des Reymer Swyn, der zwischen 1461 und 1480 als Mitglied des Kollegiums der 48 bezeugt ist, entstammt der 1481/82 geborene Peter Swyn

einem in den Kirchspielen Hemme und Lunden ansässigen Wurtmannengeschlecht.

Die historische Überlieferung weist Peter Swyn in der Schlacht bei Hemmingstedt im Februar 1500 als Kämpfenden an der Schanze „Dusent duvels werff“ aus, wo das Dithmarscher Bauernheer über das fürstliche Heer und die Söldnertruppen des dänischen Königs Hans und seines herzoglichen Bruders Friedrich siegte.

Vor 1512 muß Peter Swyn als Regent in das Kollegium der Achtundvierziger hineingewählt worden sein, denn er überbringt in diesem Jahr dem neu gewählten Erzbischof von Bremen, dem offiziellen Landesherrn, den Willkomm Dithmarschens. Seiner Verhandlungskunst ist es zu verdanken, daß 1514 Landeskinder, die als Söldner des Grafen Edzard von Ostfriesland in die Gefangenschaft des Grafen Georg von Meißen geraten waren, ihre Freiheit zurückerlangten.

In seinen jüngeren Jahren war Peter Swyn Anhänger des Katholizismus, bis im Jahre 1532 durch Beschluß der Landesgemeinde der evangelische Glauben in Dithmarschen eingeführt wurde. Die Gründung der Lundener Pantaleonsgilde (1508), seine Bemühungen für die Errichtung eines Franziskanerklosters in Lunden sowie seine Wallfahrt nach Santiago de Compostela im Jahre 1522 zeigen ihn als gläubigen Katholiken. Auch in den Auseinandersetzungen um den Reformationsprediger Heinrich von Zütphen steht Swyn auf der Seite der Reformationsgegner, nimmt aber eine eher zurückhaltende, vermittelnde Position ein.

Seit den 1530er Jahren gehört Peter Swyn zu den herausragenden Repräsentanten des Regentenkollegiums. Durch seine ruhig-vermittelnde Klugheit, seinen klaren, schlagfertigen Verstand und seine Begabung als Redner gelingt es ihm, das Regentenkollegium nach außen gegen fürstliche und kirchliche Widersacher und nach innen gegen die Geschlechterverbände zu stärken.

Im Jahre 1537 wirkt Peter Swyn gegen heftigen Widerstand an einem Landesschluß mit, der einschneidende Veränderungen in der Rechtsordnung Dithmarschens und die Entmachtung der Geschlechterverbände zur Folge hat. Durch den Landesschluß werden die alten genossenschaftlichen Organisationsformen und Rechtsnormen – wie die Blutrache und die Eideshilfe – abgeschafft, und gleichzeitig eine Stärkung des Regentenkollegiums erreicht.

Als Peter Swyn 1537 selbst durch die Kirchspiele ritt, um den Landesschluß abzukündigen, wurde er von Gegnern ermordet. Sein Enkel ließ am Tatort eine prächtige Stele errichten, die sich heute auf dem Geschlechterfriedhof der St.-Laurentius-Kirche zu Lunden befindet. Die Inschrift dieser Stele rühmt Peter Swyn mit dem seit der Humanistenzeit wieder verwendeten römischen Ehrennamen als „pater patriae“ (Vater des Vaterlandes), der sich um die Freiheit Dithmarschens verdient gemacht hat.

Noch heute läßt sich der Stolz und der Freiheitssinn des Dithmarscher Bauernstaates an kulturellen Leistungen – wie etwa dem Meldorfer Dom und den

Schätzen des Dithmarscher Landesmuseums in Meldorf – ablesen. Dazu gehören sicherlich auch der Lundener Geschlechterfriedhof sowie die Kirche von Hemme und St. Annen, die heute als Denkmäler des Dithmarscher Geschlechterwesens besichtigt werden können.

Zum Abschluß lassen Sie uns noch der Frage nachgehen, ob das Wirken von Peter Swyn lediglich ein historisches Ereignis oder ob es auch für unsere heutige Zeit von Bedeutung ist. Eine Gedenkveranstaltung wie heute wäre unvollständig, wenn nicht auch dieser Aspekt wenigstens anklingen würde. Hierzu ist es erforderlich, noch einmal kurz in die Geschichte zurückzublicken. Vor der Entstehung der modernen Staaten, deren Merkmal die Ausübung einer einheitlichen Staatsgewalt über ein Staatsvolk in einem bestimmten Territorium ist, war die wesentliche Organisationseinheit die Sippe, die Großfamilie im weitesten Sinne, der Zusammenschluß aller durch Blutsverwandtschaft oder Heirat Zusammengehörenden. Die Summe der Sippen bildete den Stamm. Dies galt sowohl bei den Germanen wie auch bei den meisten anderen Völkern.

Die Sippe und der Stamm gaben dem einzelnen durch feste Verwurzelung in Überlieferung und Volksrecht erst die Möglichkeit zum Leben, boten ihm Schutz und Hilfe in der Not. Innerhalb der Gruppe wurde Recht gesprochen mehr nach charismatischen Grundsätzen des Fühlens und inneren Wissens als nach Verstand und rational nachvollziehbaren Gesichtspunkten. Das Gottesurteil, der Zweikampf oder der Beweis durch Eideshelfer waren die maßgeblichen Beweismittel. Der Ausstoß aus der Sippe oder dem Stamm war das schwerste Schicksal, das heute noch in dem Begriff „vogelfrei“ zum Ausdruck kommt. Verletzungen oder Tötungen von Mitgliedern einer anderen Sippe lösten unweigerlich die Blutrache, die Fehde aus, die sich oft in einer Kette von Bluttaten über Generationen hinzog.

Die Aufgabe der modernen Territorialstaaten über viele Jahrhunderte hinweg war die Einschränkung dieser Fehde, die Unterwerfung der Sippen und Stämme unter eine neutrale und von allen zu respektierende Rechtsprechung des Staates. Diesem Ziel dienten die zahlreichen „Landfriedensgesetze“ des Kaisers und der Territorialherren, die immer wieder erneuert werden mußten, bis sie sich letztlich durchgesetzt hatten.

In Dithmarschen als einem keiner Territorialgewalt unterliegenden Bauernstaat haben sich die Sippen in der Form der Geschlechterverbände mit ihren althergebrachten Rechtsvorstellungen besonders lange erhalten. Peter Swyn und die übrigen Ratmannen seiner Zeit haben sich dieser Aufgabe gewidmet, für Dithmarschen eine neutrale, von allen anzunehmende Zentralgewalt zu schaffen. Ihr Ziel war es, das – wie die Juristen sagen – Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen gegen die althergebrachten Rechte der Sippen. Die Tragik von Peter Swyn war, daß er gerade einer solchen Blutrache zum Opfer fiel. Man könnte meinen, diese Problematik sei heute längst gelöst und vergessen. Allein ein Blick nach Süditalien, Sizilien oder Sardinien zeigt, daß dies bei weitem noch nicht überall der Fall ist. Immer wieder lesen wir von Blutrache und

Sippenfehden aus diesen Regionen, und der Staat hat alle Mühe, sie in Grenzen zu halten. Auch die chaotischen Verhältnisse im Libanon von heute sind nur zu verstehen vor dem Hintergrund erbitterter Fehden zwischen Großfamilien. Schließlich erstaunen uns auch in Deutschland immer wieder nur als Ausdruck archaischen Denkens verständliche Kriminalfälle unter eigenen Landsleuten oder Ausländern, in denen das Motiv der Familienehre und der Rache dazu führt, das Recht vermeintlich selbst in die Hand nehmen zu müssen.

Das Problem der Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates stellt sich bei uns heute aber auch noch in anderem Zusammenhang. Zwar nicht mehr von Sippen und Großfamilien, aber von gewissen Gesinnungsgemeinschaften wird offen die vom Staat aufgrund von Gesetzen ausgeübte Gewalt in Frage gestellt, als illegitim bezeichnet. Gruppen, die sich im Besitz der besseren Wahrheit dünken, sprechen dem Staat die Legitimation zur Durchsetzung eines für alle geltenden Rechts ab und erklären die eigene Gewalt für berechtigt, als Gegengewalt für eine illegitime Gewalt des Staates. Ich brauche in diesem Zusammenhang nur an die Gedankenwelt der RAF oder von Hausbesetzergruppen zu erinnern. Wir müssen uns auch heute immer wieder klar machen: Es ist für ein friedliches Zusammenleben aller Bürger, zur Vermeidung von Chaos und letztlich Bürgerkrieg erforderlich, den gemeinsamen Staat als alleinigen Hüter des Rechts anzuerkennen und ihm die Befugnis zuzubilligen, als einzige Instanz zur Durchsetzung des für alle geltenden Rechts Gewalt anzuwenden, wenn keine andere Lösung möglich ist. Dieses sollte uns heute um so leichter fallen, als wir heute eine demokratisch gewählte Staatsgewalt haben.

Vor diesem Hintergrund wird klar, daß das Wirken Peter Swyns genauso wie sein tragischer Tod vor 450 Jahren eine bedrückende Aktualität haben. Er ist mit seinen Zielen eine ebenso in unsere Zeit passende Gestalt der Geschichte. Sein Kampf um die Durchsetzung eines für alle geltenden Rechts und die Herstellung des inneren Friedens hat uns auch heute noch sehr viel zu sagen.

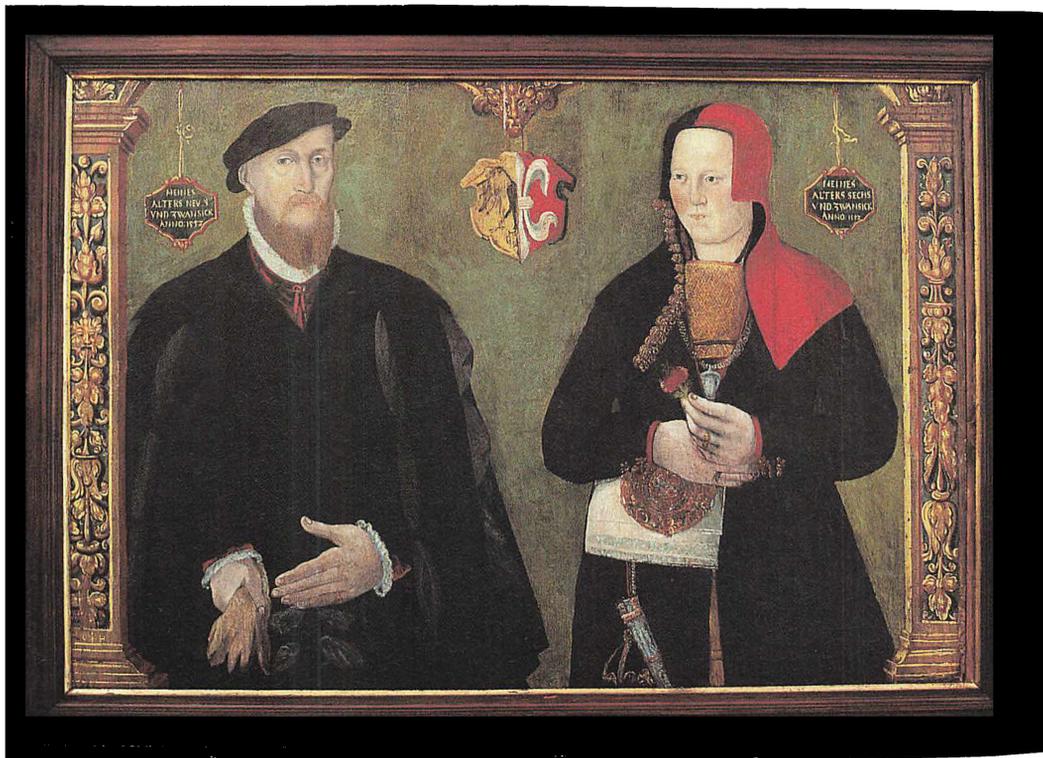


Abb. 6: Porträt des Marcus Swyn und seiner Ehefrau aus dem Jahre 1552. Marcus Swyn war ein Enkel Peter Swyns, gehörte wie sein Großvater dem Dithmarscher Regentenkollegium an und wurde nach der Unterwerfung und Teilung Dithmarschens 1559 von den Fürsten als erster Landvogt des Norderdrittenteils eingesetzt. Das Bild vermittelt einen anschaulichen Eindruck von dem Selbstbewusstsein und dem Reichtum der Dithmarscher Regenten, die in Wirtschaft und Politik des Bauernstaates eine Sonderstellung einnahmen.